

lenmässige Zusammenstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden. Der Voranschlag ist die Grundlage der gemeindlichen Haushaltswirtschaft, weil er die Vorhaben und deren Finanzierung im geplanten Haushaltsjahr festlegt. Die betreffenden finanziellen Ansätze sind nach Möglichkeit von den Gemeinden einzuhalten und dürfen grundsätzlich nicht, nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Gemeinderates, überschritten werden.<sup>147</sup> Da die Regierung das Aufsichtsrecht über das Rechnungswesen der Gemeinden hat, muss der jährlich durch den Gemeinderat bis Ende November für das nächstfolgende Kalenderjahr aufzustellende Voranschlag der Regierung zur Genehmigung unterbreitet werden.<sup>148</sup> Die Regierung erteilt die Genehmigung, wenn der Voranschlag eine geordnete Führung des Gemeindehaushaltes erkennen lässt. Im anderen Fall kann sie den Voranschlag abändern und den Gemeinden Weisungen für eine geordnete Führung des Gemeindehaushaltes erteilen.<sup>149</sup> Im Voranschlag müssen die durch Gesetz, Verordnung, Reglement oder Beschluss begründeten Aufwendungen und Erträge eines Kalenderjahres enthalten sein.<sup>150</sup> Die Aufwendungen sind aufgrund von Berechnungen oder sorgfältiger Schätzungen des voraussichtlichen Zahlungsbedarfs festzusetzen und die Erträge in Höhe der mutmasslichen Zahlungseingänge unter Einschluss der absehbaren buchmässigen Erlöse zu veranschlagen.<sup>151</sup>

Nach Art. 4 der Verordnung über den Voranschlag und die Gemeinderechnung ist der Voranschlag in eine laufende Rechnung und in eine Investitionsrechnung zu unterteilen. In die laufende Rechnung gehören alle Erträge, die das Reinvermögen der Gemeinden erhöhen oder die Fehldeckung vermindern, wie z.B. die Einnahmen aus Steuern, die

---

den Voranschlag und die Gemeinderechnung basiert auf Art. 58 GemG. Danach ist die Regierung ermächtigt, das Rechnungswesen der Gemeinden und dessen Kontrolle mit Verordnungen zu regeln. Gesetzessystematisch sollte dieser Artikel besser am Anfang des VI. Hauptstücks des Gemeindegesetzes (Der Gemeindehaushalt) stehen. So auch Bielinski, S. 130 in Anm. 1.

<sup>147</sup> Art. 80 Abs. 3 GemG. i.V.m. Art. 12 Abs. 1 VO über den Voranschlag und die Gemeinderechnung.

<sup>148</sup> Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GemG. Mit dem Voranschlag wird zugleich der Zuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer festgelegt, Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GemG.

<sup>149</sup> Art. 80 Abs. 2 GemG.

<sup>150</sup> Art. 2 Abs. 1 VO über den Voranschlag und die Gemeinderechnung.

<sup>151</sup> Art. 3 VO über den Voranschlag und die Gemeinderechnung.